

ANTRAG

Alexander Schulz-Klingauf

Änderung zu Drs. 20/144 Änderungssatzung hier: Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft

Das Studierendenparlament möge beschließen:

„Der Antrag aus Drs. 20/144 wird wie folgt geändert:

Änderungssatzung (FO) aus Drs. 20/144	Änderungen zu Drs. 20/144
<p style="text-align: center;">ÄNDERUNGSSATZUNG</p> <p>§ 1 Änderung der Finanzordnung Die Finanzordnung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert: §23 wird wie folgt geändert: In Absatz 3 werden hinter "darf" folgende Worte eingefügt "10 vom Hundert der Gesamteinnahmen des abgelaufenen Haushaltsjahrs nicht unterschreiten und".</p> <p>§ 2 Bekanntmachungserlaubnis Das Präsidium des Studierendenparlamentes wird ermächtigt und beauftragt, den so geänderten Wortlaut der Satzung nach Inkrafttreten der Änderung bekannt zu machen.</p> <p>§ 3 Inkrafttreten Diese Änderungssatzung wurde vom Studierendenparlament auf seiner Sitzung am XX. Januar 2011 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch die Hochschulleitung und hochschulöffentlicher Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Diese Satzung wurde am XX.XX.2011 genehmigt und am XX.XX.2011 hochschulöffentlich bekannt gemacht.</p>	<p style="text-align: center;">ÄNDERUNGSSATZUNG</p> <p>§ 1 Änderung der Finanzordnung Die Finanzordnung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert: §23 wird wie folgt geändert: In Absatz 3 werden hinter "darf" folgende Worte eingefügt "10 15 vom Hundert der Gesamteinnahmen des abgelaufenen Haushaltsjahrs nach dem Durchschnitt der jeweils letzten vier Jahre nicht unterschreiten und 30 vom Hundert der Gesamteinnahmen des abgelaufenen Haushaltsjahrs nach dem Durchschnitt der jeweils letzten vier Jahre nicht überschreiten.".</p> <p>§ 2 Bekanntmachungserlaubnis Das Präsidium des Studierendenparlamentes wird ermächtigt und beauftragt, den so geänderten Wortlaut der Satzung nach Inkrafttreten der Änderung bekannt zu machen.</p> <p>§ 3 Inkrafttreten Diese Änderungssatzung wurde vom Studierendenparlament auf seiner Sitzung am XX. Januar 2011 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch die Hochschulleitung und hochschulöffentlicher Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Diese Satzung wurde am XX.XX.2011 genehmigt und am XX.XX.2011 hochschulöffentlich bekannt gemacht.“</p>

Begründung:

Vor allem mit Blick auf eine flexible Haushaltsführung spielen die Rücklagen für die verfasste Studierendenschaft eine erhebliche Rolle. Insofern ist es sinnvoll, für die Zukunft neben der bisherigen Überschreitungsgrenze, eine Mindestrücklage in der Finanzordnung zu implementieren. Da die in Drs. 20/144 vorgeschlagenen 10% nach angestellten Berechnungen aus den letzten Jahren finanzpolitisch ohne große Auswirkungen verpuffen würden, wird hier eine sinnvolle Unterschreitungssperre bei 15% vorgeschlagen.

Um den erheblichen Einzeljahresschwankungen der vergangenen Haushaltsjahre in Bezug auf die Rücklagen zu begegnen und damit seriöse Zahlen zu erreichen, ist es unabdingbar, nicht mehr nur das abgelaufene Haushaltsjahr als einzigen Parameter heranzuziehen, sondern den validen Durchschnittswert der Gesamteinnahmen der letzten vier Jahre.